

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
1	WE-2	Weggis	Änderung/Anpassung der Wegführung (Obermättli)	A	Die Wegführung wurde im Wanderwegrichtplan nicht genau so, wie mit der Gemeinde Weggis kommuniziert, übernommen. Insbesondere die geplante Wegführung im Gewässerraum zwischen dem Tischitälbach und unserem Baubereich 9 könnte eng werden (Siehe Plan).	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Linienführung)	Die Linienführung des Wanderweges wird wie vorgeschlagen angepasst. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Anpassung
2.1	-	Rothenburg	Verlegung des Wanderwegs, Huebenfang	A	Antrag: Wir beantragen eine Verlegung des Wanderweges von der südlichen Geländekante neu auf die bestehende nördliche Güterstrasse, mit entsprechender Anpassung des Richtplans.	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Linienführung)	Die Linienführung des Wanderweges wird gemäss dem Antrag angepasst. Nach einer Interessensabwägung kann festgehalten werden, dass die entsprechende Anpassung zweckmässig ist. Die topografische Lage und die damit verbundenen hohen Kosten für den Erhalt sowie die fehlende Bereitschaft der angrenzenden Grundeigentümern für eine Verschiebung des Wanderweges, haben zu diesem Entscheid geführt. Weiter wird der geplante Wanderweg nur auf einem kurzen Streckenabschnitt auf Spurstreifen geführt. Da die Richtplanung noch eine gewisse Flexibilität für die genaue Linienführung offen lässt, wird die vorgeschlagene Linienführung als zweckmässig beurteilt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
2.2	-	Rothenburg	Änderung/Anpassung der Wegführung (Bertiswil-Ost)	A	Antrag: Wir beantragen eine Korrektur der Linienführung des Wanderweges gemäss dem bewilligten Gestaltungsplan Bertiswil-Ost vom 12. Juni 2014.	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Linienführung)	Die Linienführung des Wanderweges wird angepasst. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
3	-	Ebikon, Rotsee	Signaletik soll deutlicher werden	I	Die Signaletik der Wanderwege ist in diesem Bereich teils irreführend. Beim Fährhaus ist die Signaletik zum Wanderweg meiner Meinung nach zu wenig deutlich ersichtlich, sodass Viele irrtümlich meinen, der offizielle Wanderweg würde entlang der geschützten Uferlinien führen. Dort sollte meines Erachtens die Wegführung klar signalisiert werden und ergänzend auch eine Tafel „ Naturschutzgebiet “ mit weiteren Hinweisen (Hunde an der Leine führen, Hundeverbot während der Brutzeit, Veloverbot, Feuer- und Badeverbot) angebracht werden.	Zur Kenntnisnahme	Die Anpassung der Signaletik sowie die Ausschilderung des Naturschutzgebiets ist nicht Bestandteil des Richtplans. Ihre Rückmeldung wird an die entsprechende Gemeinde und an den Verein Luzerner Wanderwege weitergeleitet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
4.1	EB-3, EB-4	Ebikon	Verzicht auf die Massnahme	A	Gemäss der Gemeinde erschwert eine Renaturierung des Asphaltbelags zu einem Naturbelag die Benützung des Rotseewegs durch Menschen mit einer Gehbehinderung . Weiter ist die Umsetzung der Massnahmen EB 3-4 aufgrund der nicht vorhandenen finanziellen Mittel der Gemeinde Ebikon auch langfristig nicht umsetzbar . Antrag: Es ist zu überprüfen, ob die Massnahmen EB 3+4 richtig sind.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen EB-3 und EB-4 werden aus dem Richtplan entfernt. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahmen
4.2	EB-7, BU-3, DI-1	Ebikon	Änderung/Anpassung der Wegführung	A	Im Planungsbericht, Kapitel 5.7, nimmt LuzernPlus Stellung zu den im Rahmen der Vorprüfung genannten Punkten des Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartements. Zur Massnahme EB-13 hiess es: "Die Massnahme EB-13 wurde aus dem Richtplan entfernt...". Laut der Gemeinde Ebikon sind die Massnahmen EB-7, BU-3 und DI-1 nahezu identisch mit der entfernter Massnahme EB-13 . Auch die Massnahmen EB-7, BU-3 und DI-1 beinhalten die Aufhebung des Wanderweges auf der südwestlichen Seite der SBB-Bahnlinie. Weiter ist die Linienführung der Massnahme DI-1 auf dem Grundstück Nr. 106 GB Buchrain direkt an das Gebäude GV-Nr. 717 fraglich: Antrag: Die Stellungnahme von LuzernPlus im Planungsbericht Kapitel 5.7, zur Massnahme EB-13 sowie die Linienführung der Massnahme DI-1 im Bereich des Gebäudes GV-Nr. 717 Buchrain sind zu überprüfen.	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Linienführung)	Die Linienführung des Wanderweges wird entsprechend angepasst. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
5.1	RA-2	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Der Grundeigentümer spricht sich gegen dieses Vorhaben aus. Die geplante Massnahme würde eine Zerstückelung und Wertverminderung des Landes zur Folge haben.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme RA-2 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
5.2	RA-3	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Der Grundeigentümer spricht sich gegen dieses Vorhaben aus. Bei der asphaltierten Strasse, die man in eine Schotterstrasse umwandeln will, würde der Schotter, da sich die Strasse in einem ansteigenden Gelände befindet, bei starken Regenfällen in die Ebene fließen.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
6.1	BU-1	Buchrain	Änderung/Anpassung der Wegführung	A	Wir machen darauf aufmerksam, dass die geplante Massnahme durch eine geschlossene Waldstruktur führt. Deshalb soll auf dieses Teilstück (siehe Plan) verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Linienführung)	Die Linienführung des Wanderweges wird entsprechend dem Vorschlag angepasst. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
6.2	BU-5	Buchrain	Änderung/Anpassung der Wegführung	A	Der vorhandene Bewirtschaftungsweg soll zu einem Wanderweg umfunktioniert werden. Diese Verbindung macht keinen Sinn und ist ein unnötiger Eingriff in eine vollflächige, geschlossene Waldstruktur. Auf dieses Teilstück (siehe Plan) soll ebenfalls verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme BU-5 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
7	VI-1	Vitznau	Veralteter Katasterplan	A	Der geplante Wanderweg führt direkt durch ein Neubaugebiet. Die Linienführung muss geändert werden	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme VI-1 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
8	-	Emmen	Einverstanden	I	In die Erarbeitung des Regionalen Teilrichtplans Wanderwege wurde die Gemeinde mehrmals einbezogen und die entsprechenden Rückmeldungen wurden aufgenommen. Der vorliegende Regionale Teilrichtplan Wanderwege ist somit für die Gemeinde in Ordnung	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
9.1	RA-1-4	Rain	Verzicht auf die Massnahmen	A	Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle vier Massnahmen im Jagdrevier Rain abzulehnen sind. Es gibt bereits attraktive Alternativen zu Wegführung, entweder sind dies die bereits bestehenden Wanderwege oder es bestehen bereits Wegverbindungen, die für eine Attraktivierung des Wanderwegnetzes sinnvoll genutzt werden können. Wir lehnen die nun aufgelegten Wegverbindungen vehement zum Schutz der wildlebenden Tiere und deren Einstandsgebiete ab.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen RA-1 bis RA-4 werden aus dem Richtplan entfernt und die bestehenden Wegführungen werden beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung	Massnahmen werden entfernt
9.2	RA-1	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Der Weg wird neu im Schwarzholz direkt durch ein ruhiges, mit einem grossen Waldjungschut-Anteil versehenes Gebiet geführt. Der Weg besteht heute nicht, ist ein reiner, stark bewachsener Waldbewirtschaftungsweg. Die heutige Ruhe des Waldgebietes wird mit der neuen Wegführung massiv gestört. Anschliessend führt der Weg über die sprichwörtlich «grüne Wiese». Es besteht hier kein Wegverlauf. Das Gebiet ist zudem ein wesentliches Setzgebiet für Jungtiere (insbesondere Rehe) zwischen den beiden Waldgebieten Tschuepis — Herbrig. Die Wegführung ist hier nicht tolerierbar.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme RA-1 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Die Gemeinde Römerswil ist mit dieser Änderung bzw. mit dem Verzicht auf die neue Massnahme einverstanden. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
9.3	RA-2	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Hier wird der neue Wanderweg ebenfalls neu über die «grüne Wiese» geführt. Der Weg führt zudem durch Wildtiere stark begangener, geschützter Hecken. Die Wegführung ist für die Ruhe der Wildtiere massiv störend , insbesondere auch durch Wanderer mit freilaufenden Hunden! Für die Bewirtschaftung der Landflächen durch die Landwirte wird dies ebenfalls Einschränkungen bringen. Anschliessend führt der Weg in das Waldstück Chlewald, ebenfalls abseits bestehender Wege. Es ist nicht nachvollziehbar, was hier eine attraktivere Wegführung bringen sollte. Die bestehende Wegführung ist bereits sehr attraktiv. Mit einer Störung der Natur, der wild lebenden Tiere entlang der geschützten Hecken wird keine Attraktivierung der Wanderwege erreicht.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme RA-2 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
9.4	RA-3	Rain	Belagsrückbau nicht nachvollziehbar	A	Der Belagsrückbau im Gebiet Telle ist nicht nachvollziehbar. Nachdem der Wanderweg ja schon nicht mehr über dieses Teilstück geführt werden sollte, ist ein Belagsrückbau völlig nicht nachvollziehbar. Das Wegstück ist für die Bewirtschaftung, den Schulweg und die Zubringerwege zu verschiedenen Bauernhöfen wichtig und ein Belagsrückbau bringt überhaupt keine Vorteile.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme RA-3 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
9.5	RA-4	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Die Wegführung im Gebiet Hirzelweid ist nicht akzeptierbar. Vor ein paar Jahren wurde in diesem Waldgebiet im Oberen Tellewald in einem wesentlichen Wildeinstandsgebiet ein Biotop angelegt. Mit der Anlage des mitten im Wald gelegenen Biotopes solle entsprechende Ruhe in das Waldgebiet gebracht und die Wildtiere einem natürlichen Umfeld zurückgeführt werden. Die Jagdgesellschaft Rain hat damals unter der Auflage zugestimmt, dass dieses Gebiet tatsächlich eine Ruhe- und Rückzugszone für das Wild wird. Die entsprechende Fläche wurde im Einverständnis mit dem Forst sogar mit natürlichen Materialien abgesperrt.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme RA-4 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
10	HR-10	Horw	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Die bestehenden Wanderwege sollen so belassen werden. Begründung: 1. Das Bundesgesetz über Fuss- und Wandergesetz (SR 704) sagt im Artikel 7 (Ersatz) was die Gründe für einen Ersatz von Fuss- und Wanderwegen sein kann. Diese Gründe liegen hier nicht vor. 2. Die vorgeschlagene Anpassung führt durch unsere und andere in Entstehung befindliche Überbauungen. 3. Die heutige Wegführung ist entlang eines Baches und gesäumt von Bäumen und im Wald. 4. Es gibt aus unsere Sicht keinen Grund für die Verlegung des Weges sondern es spricht alles dafür den Status quo zu belassen.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme HR-10 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten.	Entfernung der Massnahme
11	VI-1	Vitznau	Verzicht auf die Massnahme	A	Dagegen muss ich mich wehren, denn diese Verlegung ist nicht mehr möglich , da bei der Abzweigung Wilenstrasse neue Wegführung; neue Gebäude stehen und gleichzeitig ein Projekt einer Tiefgarage besteht. Ich empfehle Ihnen unverzüglich eine andere Lösung zu suchen. Auch wehre ich mich gegen zwei Strassen auf meinem Grund und Boden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme VI-1 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
12	HR-10	Horw	Verzicht auf die Massnahme	A	Das Projekt führt über unsere Liegenschaft. Da wir mit dieser Linienführung nicht einverstanden sind, erheben wir Einsprache.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme HR-10 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten.	Entfernung der Massnahme
13.1	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Verzicht auf die Aufnahme eines neuen Weges Meggenhorn - Lerchenbühl - Churzefore in den neuen Teilrichtplan Wanderwege. Begründung: Gefährdung der Rehwildpopulation sowie Einschnitt in Flora und Fauna (Hecken, Gehölzen, Wald, Vernetzungskorridore)	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
13.2	AD-7	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Verzicht auf die Aufnahme eines neuen Weges im Gebiet Niderdorf, Adligenswil in den neuen Teilrichtplan Wanderwege. Begründung: Eines der wenigen, nicht stark begangenen und deshalb für verschiedene Brutvogelarten und Wildsäugetiere noch intakten Gebiet auf der Adligenswiler Südseite bis zur Luzerner Stadtgrenze sowie Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten für Wildtiere.	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Die Massnahme AD-7 wird gemäss der Stellungnahme Nr. 67 angepasst und wird neu entlang des Würzenbachs geführt. Somit wird die geplante Wanderwegführung nicht direkt an den beiden Landwirtschaftsbetrieben vorbeigeführt und deren Privatsphäre gewahrt. Weiter muss durch die neue Wegführung auch kein Kulturland zerstückelt werden. Die Massnahme AD-7 trägt zu einer wichtigen Lückenschliessung im Wanderwegnetz bei. Teilweise wird die neu geplante Wanderwegführung auf einem historischen Verkehrsweg geführt. LuzernPlus erachtet diese Massnahme als wichtig um ein attraktives und qualitativ hochwertiges Wanderwegnetz zu erhalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
14.1	RA-1	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Die heutige Wegführung hat sich bewährt und wird geschätzt. Wir lehnen daher die Massnahme RA-1 vollumfänglich ab und beantragen, die bestehende Wegführung im Teilrichtplan zu belassen. Die heutige Wegführung vermag den Bestimmungen von Art. 3 FWG gerecht zu werden.	Dem Antrag wird entsprochen	Die Massnahme RA-1 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
14.2	RA-2	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Wir halten den neuen Wanderweg entlang des Waldibaches für nicht notwendig und völlig fehl am Platz. Die Schaffung eines neuen Weges entlang des Waldibaches ist auch als ökologischer Sicht mehr als fraglich, abgesehen von den hohen finanziellen Folgen für die Gemeinde. Wir lehnen daher die Massnahme RA-2 ab.	Dem Antrag wird entsprochen	Die Massnahme RA-2 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
14.3	RA-3	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Der Belagsrückbau im Gebiet Telle ist nicht nachvollziehbar. Wir können dieser Massnahme keine positive Aspekte abgewinnen (vermehrtes Abschwemmen des Kiesmaterials, erhöhter Bedarf für den Unterhalt etc.). Diese Massnahme RA-3 ist daher ersatzlos zu streichen.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme RA-3 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
14.4	RA-4	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Die Massnahme ist für uns nicht nachvollziehbar (Aufhebung Wanderweg auf Gemeindegebiet Rothenburg und neuer Wanderweg auf Gemeindegebiet Rain). Unberücksichtigt geblieben ist auch die im Kantonsstrassenprogramm aufgenommene Radwegverbindung zwischen Rothenburg und Rain, welche auch die Attraktivität für Fussgänger erhöhen wird (Süesstannen-Oberhoch-Chlewald). Diese Massnahme RA-4 ist daher ersatzlos zu streichen.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme RA-4 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
15	AD-7	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Der geplante Wanderweg über die Grundstücke Nrn. 167 und 168 GB Adligenswil sei aus dem regionalen Teilrichtplan Wanderwege zu streichen. Begründung: unvollständiger Planungsbericht (gemäss Art. 47 RPV), es fehlt wie Bevölkerung einbezogen wird sowie Umgang mit weiterem Bundesrecht (USG, Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit). Der geplante Wanderweg befindet sich in einer Landschaftsschutzzone (Art. 30 BZR) und Terrainveränderungen, welche die Landschaft verändern oder beeinträchtigen sind nicht zulässig.	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Die Massnahme AD-7 wird gemäss der Stellungnahme Nr. 67 angepasst und wird neu entlang des Würzenbachs geführt. Somit wird die geplante Wanderwegführung nicht direkt an den beiden Landwirtschaftsbetrieben vorbeigeführt und deren Privatsphäre gewahrt. Weiter muss durch die neue Wegführung auch kein Kulturland zerstückelt werden. Die Massnahme AD-7 trägt zu einer wichtigen Lückenschliessung im Wanderwegnetz bei. Teilweise wird die neu geplante Wanderwegführung auf einem historischen Verkehrsweg geführt. LuzernPlus erachtet die beiden Massnahmen als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahmen bleiben im Richtplan enthalten. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Gemäss § 8 Abs. 2 WegG sorgen sie dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Dazu ist das Verfahren gemäss § 7 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes anzuwenden. Mit der erfolgten öffentlichen Auflage des Wanderwegrichtplans ist in dieser Stufe die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet (vgl. § 13 PBG). Die öffentliche Auflage für regionale Richtpläne ist im § 13 Abs. 2 auf 30 Tage festgelegt. Lediglich der Kantonale Richtplan wird 60 Tage öffentlich aufgelegt. Der Kanton hat vorgängig den Wanderwegrichtplan vorgeprüft und damit auch allfällige Konflikte mit anderen Gesetzgebungen überprüft. Zum hier festgelegten Wegabschnitt hat der Kanton keine Vorbehalte gemacht, womit davon ausgegangen werden kann, dass dieser Wegabschnitt grundsätzlich realisierbar ist. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Wanderwege können temporär auch gesperrt werden (Schliessbetrieb), wobei für einen Ersatz gesorgt werden muss. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
16	AD-7	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Der geplante Wanderweg über das Grundstück Nrn. 165 GB Adligenswil sei aus dem regionalen Teilrichtplan Wanderwege zu streichen. Begründung: unvollständiger Planungsbericht (gemäss Art. 47 RPV), es fehlt wie Bevölkerung einbezogen wird sowie Umgang mit weiterem Bundesrecht (USG, Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit).	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Die Massnahme AD-7 wird gemäss der Stellungnahme Nr. 67 angepasst und wird neu entlang des Würzenbachs geführt. Somit wird die geplante Wanderwegführung nicht direkt an den beiden Landwirtschaftsbetrieben vorbeigeführt und deren Privatsphäre gewahrt. Weiter muss durch die neue Wegführung auch kein Kulturland zerstückt werden. Die Massnahme AD-7 trägt zu einer wichtigen Lückenschliessung im Wanderwegnetz bei. Teilweise wird die neu geplante Wanderwegführung auf einem historischen Verkehrsweg geführt. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Gemäss § 8 Abs. 2 WegG sorgen sie dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Dazu ist das Verfahren gemäss § 7 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes anzuwenden. Mit der erfolgten öffentlichen Auflage des Wanderwegrichtplans ist in dieser Stufe die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet (vgl. § 13 PBG). Der Kanton hat vorgängig den Wanderwegrichtplan vorgeprüft und damit auch allfällige Konflikte mit anderen Gesetzgebungen überprüft. Zum hier festgelegten Wegabschnitt hat der Kanton keine Vorbehalte gemacht, womit davon ausgegangen werden kann, dass dieser Wegabschnitt grundsätzlich realisierbar ist. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Wanderwege können temporär auch gesperrt werden (Schiesbetrieb), wobei für einen Ersatz gesorgt werden muss. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
17	RA-1-4	Rain	Verzicht auf die Massnahmen	A	Mit grossem Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass über unsere Grundstücke neue Wanderwege vorgesehen sind. Wir sind damit nicht einverstanden und erheben hiermit dagegen Einsprache. Begründung: Erhaltung Kulturland, erschwerte Bewirtschaftung (z.B. Weidegang), Belastung der Umgebung durch Littering etc., unerwünschte Störung der Wildtiere.		Die Massnahmen RA-1 bis RA-4 werden aus dem Richtplan entfernt und die bestehenden Wegführungen werden beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung	Massnahme wird entfernt (Absprache RA-1 Römerswil und RA-4 Rothenburg)
18	AD-7	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Der geplante Wanderweg über die Grundstücke Nr. 167 und 168 GB Adligenswil sei aus dem regionalen Teilrichtplan Wanderwege zu streichen. Begründung: Die Feldschützengesellschaft Adligenswil hat das Überschliessrecht über die Parzellen Nr. 167 und 168. Unvollständiger Planungsbericht (gemäss Art. 47 RPV): es fehlt wie Bevölkerung einbezogen wird. Der geplante Wanderweg führt gegen die	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Die Massnahme AD-7 wird gemäss der Stellungnahme Nr. 67 angepasst und wird neu entlang des Würzenbachs geführt. Somit wird die geplante Wanderwegführung nicht direkt an den beiden Landwirtschaftsbetrieben vorbeigeführt und deren Privatsphäre gewahrt. Weiter muss durch die neue Wegführung auch kein Kulturland zerstückt werden. Die Massnahme AD-7 trägt zu einer wichtigen Lückenschliessung im Wanderwegnetz bei. Teilweise wird die neu geplante Wanderwegführung auf einem historischen Verkehrsweg geführt. LuzernPlus erachtet die beiden Massnahmen als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahmen	Anpassung der Massnahme
19	HR-10	Horw	Verzicht auf die Massnahme	A	Der gesamte Unterschwändliweg wurde durch uns gebaut und wird auch durch uns Unterhalten, im Sommer wie auch im Winter. Wir sind die alleinigen Nutzer dieser Erschliessung. Gegen die geplante Wegführung erheben wir Einsprache.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme HR-10 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten.	Entfernung der Massnahme
20.1	VI-3	Vitznau	Verzicht auf die Massnahme	A	Die geplante neue Linienführung und das Aufheben der best. Linienführung lehnen wir in dieser Form ab. Begründung: geplanter WW führt direkt durch Gartensitzplatz, führt direkt neben einem Stall durch, im oberen Teil quert der geplante Wanderweg eine ganzjährig bewirtschaftete Schafweide und den Vorplatz des Stalls, führt im Gebiet Bäreflue durch ein Gelände, das steinschlaggefährdet ist. Der aktuelle Wanderweg ist praktisch in keiner Gefahrenzone, durchquert keine sensible Tierwelt und ist optimal an den ÖV angebunden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme VI-3 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
20.2	VI-3	Vitznau	Verzicht auf die Massnahme	A	Die geplante neue Linienführung und das Aufheben der best. Linienführung lehnen wir in dieser Form ab. Begründung: geplanter WW führt direkt durch Gartensitzplatz, führt direkt neben einem Stall durch, im oberen Teil quert der geplante Wanderweg eine ganzjährig bewirtschaftete Schafweide und den Vorplatz des Stalls, führt im Gebiet Bäreflue durch ein Gelände, das steinschlaggefährdet ist. Der aktuelle Wanderweg ist praktisch in keiner Gefahrenzone, durchquert keine sensible Tierwelt und ist optimal an den ÖV angebunden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme VI-3 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
21	SW-4	Schwarzenberg	Keine Einwände	I	Wir haben keine Einwände gegen den neuen Wanderweg, der innerhalb des Waldes entlang des bestehenden, historischen Weges vorgesehen ist.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
22	-		Keine Einwände	I	Wir haben zum Wanderweg-Richtplan im Pilatusgebiet keine Ergänzungen oder Anträge. Wir danken Ihnen für die Erstellung des umfangreichen Richtplans.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
23.1	BU-2, BU-3, BU-4, BU-6	Buchrain	Keine Einwände	I	Zu den Massnahmen BU-2, BU-3, BU-4, BU-6 haben wir keine Einwände	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
23.2	BU-1, BU-5	Buchrain	Absprache mit Korporation	I	Die Massnahmen 1 und 5 sind mit der betroffenen Eigentümerin der Korporation und der Gemeinde zu besprechen. Die Korporation Buchrain hat diese Wegführungen als nicht optimal angesehen.	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Linienführung)	Die Linienführung der Massnahme BU-1 wird angepasst. Die Massnahme BU-5 wird aus dem Richtplan entfernt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung / Entfernung der Massnahmen

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
23.3	EB-7, BU-3	Buchrain/Ebikon	Fusswegführung über Passerelle mit WW überarbeiten	I	Die Fusswegführung von Buchrain über die Passerelle entlang der Brücke des Autobahnzubringers ist zusammen mit der Führung des Wanderweges (Massnahmen EB-7 und BU-3) entlang dem Industrieleis im Bereich des Zubringers zu überarbeiten. Die Verbindungen sind weder normenkonform noch nachts beim Fussgängerstreifen beleuchtet. Der wesentliche Mangel aus der Erstellung der Mall ist schnell zu beseitigen.	Zur Kenntnisnahme	Das Fusswegnetz bzw. die Fusswege liegen in der Pflicht und Kompetenz der Gemeinden und ist nicht Bestandteil des Wanderwegrichtplans. LuzernPlus ist gemäss § 2 kantonales Weggesetz (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Gemäss § 8 Abs. 2 WegG sorgen sie dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
24.1	AD-8	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Der Wanderweg Dottenberg-Döbeli (AD-8) soll in der bisherigen Wegführung belassen werden. Begründung: Die bestehende Route ist sinnvoll und wird auch in Zukunft genutzt.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme AD-8 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
24.2	AD-9	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Der Wanderweg Dottenberg-Obermösl (AD-9) soll in der bisherigen Wegführung belassen werden. Begründung: Die bestehende Route ist sinnvoll und wird auch in Zukunft genutzt.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme AD-9 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
24.3	-	Adligenswil	Einbezug bei weiteren Massnahmen	I	Sollten neue Vorschläge vom Verein Luzerner Wanderwege oder aus der Mitwirkung eingehen, wünschen wir uns, dass bei der Überarbeitung Konsultativgespräche stattfinden.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	
25	VI-1, VI-2, VI-3	Vitznau	Linienführungen sind zu korrigieren	A	Die Wanderwegabschnitte (VI-1 bis VI-3) führen zum Teil über bereits überbautes Gebiet in der Wohnzone oder über unwegsame Geländetopographie. Diese Linienführungen sind zu korrigieren.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen VI-1, VI-2 und VI-3 werden aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahmen
26	EM-1, LU-2	Emmen/Luzern	Verzicht auf die Massnahmen	A	Antrag: Verzicht auf neue Wanderwege in den Wäldern Büelwald-Mühlwald und Winzigen-Erlenwald.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahmen als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahmen bleiben im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
27	MA-1, MA-2, MA-3	Malters	Verzicht auf die Massnahmen	A	Antrag: Die vorgesehenen Änderungen und Ausbauten sind aus den dargelegten Gründen abzulehnen (Störung Wildruhezonen, Sicherungskosten, Enteignung von Grundbesitzer/Pächter etc.).	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahmen als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahmen bleiben im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
28.1	HI-1	Hildisrieden	Verzicht auf die Massnahme	A	Während der Dauer der Richtplanperiode ist nicht von einer Schliessung des Schiessplatzes in der Gemeinde auszugehen. Auf die Aufhebung des best., südlichen Wanderweges ist deshalb zu verzichten . Auch der WW zwischen Pulverwäldli und Traselingerwald soll erhalten bleiben.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme HI-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Der neue Abschnitt Pulverwäldli via Bachweid zum Gurgelwald (hauptsächlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Beromünster und Römerswil) wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
28.2	HI-2	Hildisrieden	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Aufhebung best. WW nur möglich wenn der Schiessstand geschlossen wird. Also ist auch hier auf die Aufhebung des best. WW zu verzichten.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme HI-2 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
28.3	HI-3	Hildisrieden	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Auf die Renaturierung ist zu verzichten. Der Weg wird von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen genutzt (Fahrwegrecht auf landwirtschaftliche Zwecke beschränkt).	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme HI-3 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
29	EM-1, LU-4	Emmen/Luzern	Verzicht auf die Massnahmen	A	Antrag: Der geplante Wanderweg über das Grundstück Nr. 521 GB Luzern-Littau (EM-1 und LU-4) sei aus dem regionalen Teilrichtplan Wanderwege zu streichen. Begründung: unvollständiger Planungsbericht (gemäss Art. 47 RPV), es fehlt wie Bevölkerung einbezogen wird sowie Umgang mit weiterem Bundesrecht (USG, Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit). Es gibt schon einen attraktiven Wanderweg zwischen Malters und Rothenburg.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die beiden Massnahmen als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahmen bleiben im Richtplan enthalten. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Gemäss § 8 Abs. 2 WegG sorgen sie dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Dazu ist das Verfahren gemäss § 7 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes anzuwenden. Mit der erfolgten öffentlichen Auflage des Wanderwegrichtplans ist in dieser Stufe die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet (vgl. § 13 PBG). Die öffentliche Auflage für regionale Richtpläne ist im § 13 Abs. 2 auf 30 Tage festgelegt. Lediglich der Kantonale Richtplan wird 60 Tage öffentlich aufgelegt. Der Kanton hat vorgängig den Wanderwegrichtplan vorgeprüft und damit auch allfällige Konflikte mit anderen Gesetzgebungen überprüft. Zum hier festgelegten Wegabschnitt hat der Kanton keine Vorbehalte gemacht, womit davon ausgegangen werden kann, dass dieser Wegabschnitt grundsätzlich realisierbar ist. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
30.1	-	Meggen	Keine Einwände	I	Gerne nimmt man zur Kenntnis, dass der Wanderwegrichtplan den Wanderweg entlang auf der Seestrasse belässt. Es ist in jedem Fall auch weiterhin auf einen Wanderweg über die Grundstücke zu verzichten.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
30.2	-	Horw	Keine Einwände	I	Gerne nimmt man auch zur Kenntnis, dass der Wanderwegrichtplan einerseits den best. Wanderweg über die Unterwilstrasse vom Fälmis bis zur Schiffstation St. Niklausen beibehält und andererseits das Wanderwegnetz im Bereich des Ortskerns St. Niklausen und der Schiffstation St. Niklausen nicht ausdehnt. Es ist in jedem Fall auch weiterhin auf eine Ausdehnung des Wanderwegnetzes in diesem Gebiet zu verzichten.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
31	LU-6	Emmen/Luzern	Verzicht auf die Massnahme	A	Wollen die Haftung für den neu geplanten Wanderweg nicht übernehmen (Unfälle, Zustand der Strasse bei Schnee und Eis etc.), Einbruchgefahr würde steigen (jedermann kann sich auf dem Wanderweg aufhalten), Verunreinigung durch Wanderwegbenutzer (Hundekot, Abfall, Wer bezahlt für die Reinigung? etc.) Deshalb soll auf diese Massnahme verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen EM-3 und LU-6 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahmen
32	GR-1 - GR-3	Greppen	Verzicht auf die Massnahmen	A	Antrag: Wir stellen den Antrag, die Umlegung des Wanderweges im Gebiet Ziegelhus-Rapperflue nicht durchzuführen. Begründung: Es besteht noch keinen Weg, Weide wird von Mutterkühen genutzt, Weidezugangsweg, Weg ist verkotet etc.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme GR-3)	Die Massnahmen GR-1 und GR-2 werden entsprechend dem neuen Erschliessungs- bzw. Gestaltungsplan angepasst. Der Wanderweg wird neu über die Rigi- und Oberhus-Strasse geführt. Die Massnahme GR-3 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung / Anpassung der Massnahmen
33	GR-1, GR-2	Greppen	Verzicht auf die Massnahmen	A	Es existiert einen rechtskräftiger Gestaltungsplan für dieses Gebiet, deshalb ist die Massnahme so nicht umsetzbar. Der heute bestehende Weg, auf welchen der Wanderweg verlegt werden soll, wird mit der Umsetzung des Gestaltungsplans aufgehoben	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung der Massnahmen)	Die Massnahmen GR-1 und GR-2 werden entsprechend dem neuen Erschliessungs- bzw. Gestaltungsplan angepasst. Der Wanderweg wird neu über die Rigi- und Oberhus-Strasse geführt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahmen
34	LU-6, EM-3	Emmen/Luzern	Verzicht auf die Massnahmen	A	Auf die Massnahme soll verzichtet werden und die bestehende Wegverbindung EM-3 nicht aufgehoben werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen EM-3 und LU-6 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahmen
35	LU-6, LU-5	Luzern/Emmen	Verzicht auf die Massnahmen	A	Mit der Wegführung LU-6 bin ich nicht einverstanden. Begründung: Haftung (landwirtschaftliche Maschinen, Bewirtschaftung, rotierende Mähwerke, Unfälle etc.), Verunreinigung der Wanderwege (Hundekot, Abfall etc.), Zerschneidung der Landwirtschaftsfläche, viele wichtige ökologische Objekte etc.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen EM-3, EM-4, LU-5 und LU-6 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahmen
36	WE-5	Weggis	Verzicht auf die Massnahmen	A	Um die Privatsphäre zu gewähren, soll die Wegführung südlich der Liegenschaft durchgeführt werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme WE-5 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
37	LU-5	Luzern	Verzicht auf die Massnahme	A	Das dieser Wanderweg direkt vor unserer Haustüre, sogar über unserem privaten Hausvorplatz, Parkplatz führt, werde ich es auf keinen Fall zulassen! Dieser Wanderweg erschwert nur die Bewirtschaftung des Kulturlandes. Wanderwege gibt es in unserer Region genug.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen EM-3, EM-4, LU-5 und LU-6 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahmen
38	UD-1	Udligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Es ist für uns absolut nicht akzeptabel , dass nun ein offizieller Wanderweg durch unseren Sitzplatz, Spielplatz und Garten verlaufen soll. Bereits heute wird die Wegstrecke von ortskundigen Spaziergängern genutzt, was uns erheblich in unserer Privatsphäre einschränkt. Auch Mountainbiker, Hundehalter etc. benutzen diesen Weg. Vor allem Mountainbiker kommen mit hoher Geschwindigkeit gefahren, trotz "Kinder spielen" Hinweisschild. Wir sind selber begeisterte Wanderer und können uns nicht vorstellen, dass Wanderer z.B. vom Götzental/Zweiermatt herkommend und Richtung Postautostelle unterwegs sind zukünftig die neue Wegführung wählen, da dies ein Umweg bedeutet.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme UD-1 wird aus dem Richtplan entfernt und die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
39	-	Kriens	Ricketschwändi	A	Der neue Verlauf ist nicht zulässig, da er die massgeblichen Bestimmungen der Flachmoorverordnung verletzt (Art. 5 Flachmoorverordnung). Da auf dem im revidierten Teilrichtplan vorgesehenen Wegverlauf heute kein Weg verläuft, kann keine Bestandesgarantie geltend gemacht werden. (Ausführliche Erläuterung siehe Anhang) Antrag: Aufgrund der örtlichen Topografie und der Lage der verschiedenen inventarisierten Moorobjekte sehen wir keine Alternativen zu einer Wegführung über Parzelle 5142. (Siehe beiliegender Plan)	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung der Wegführung)	Die Wegführung wird gemäss dem Antrag angepasst. Nach einer Interessensabwägung kann festgehalten werden, dass beim vorliegenden Fall der Schutz des Moores höher zu gewichten ist. Das erwähnte Flachmoor ist im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Objekt 1245,LU, Furenmoos/Dorschnei) aufgeführt und geniesst dadurch hohe Schutzwürdigkeit. Weiter wird erläutert, dass das Flachmoor eindeutige Schäden aufweist, welche laut den gesetzlichen Grundlagen (BV Art. 78, NHG Art. 23d, Flachmoorverordnung Art. 8, FWG Art. 8) zu beheben sind und dem Interesse eines Wanderweges vorgezogen werden müssen. Weiter wird der geplante Wanderweg nur auf einem kurzen Streckenabschnitt auf Spurstreifen geführt. Da die Richtplanung noch eine gewisse Flexibilität für die genaue Linienführung offen lässt, wird die vorgeschlagene Linienführung als zweckmässig beurteilt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
40	-	Ganzes Gebiet	Forderung nach Neuauflage der Planung mit entsprechender Kommunikation	A	Aus den erwähnten Gründen fordern wir eine Neuauflage der Planung mit der entsprechenden Kommunikation und unter Würdigung des Grundeigentums und der Landwirtschaftlichen Produktion. Die vorliegende Version weisen wir in aller Form zurück. Der Verband wehrt sich explizit gegen den geplanten Rückbau von Hartbelägen. Bemängelt auch die fehlende/mangelnde Kommunikation. Wir finden es auch fragwürdig, wenn im schon dichten Wanderwegnetz der Region teils noch zusätzliche neue (unbefestigte) Wanderwege durch Kulturland vorgesehen sind, vor allem dort, wo (befestigte) Wege in unmittelbarer Nähe schon bestehen. Die fehlende Interessensabwägung wird ebenfalls kritisiert.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
40.01	AD-9	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Mit dieser neuen Wegführung werden die Parzellen der jeweiligen Landwirte zerschnitten. Dies macht aus unserer Sicht keinen Sinn, denn der Mehraufwand für die Bewirtschaftung der zerschnittenen Flächen ist gross. Deshalb soll die jetzige Wegführung beibehalten werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme AD-9 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.02	BU-6	Buchrain	Verzicht auf die Massnahme	A	Mit dieser neuen Wegführung werden die Parzellen der jeweiligen Landwirte zerschnitten. Dies macht aus unserer Sicht keinen Sinn, zumal rund 70 m Richtung Buchrain eine bestehende Naturstrasse vorhanden ist. Die Verbindung zwischen diesem Weg und dem Quartier soll in Absprache der Grundeigentümer erfolgen.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Wegführung wurde aufgrund der Rückmeldung der Gemeinde so angepasst, dass sie ausserhalb einer geplanten Überbauung zu liegen kommt. Die geplante Massnahme liegt am Rande der Bauzone und zerschneidet deshalb kein Kulturland. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.03	DI-1, RO-2	Dierikon/Root	Absprache mit betroffenen Grundeigentümer	I	Ein neuer Wanderweg entlang der Ron muss zwingend mit den betroffenen Grundstückbesitzern abgesprochen werden.	Zur Kenntnisnahme	Der Teilrichtplan Wanderwege ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG). Richtpläne sind laut § 11 PBG nur für die Behörden verbindlich und beschränken das Grundeigentum nicht. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Dazu ist das Verfahren gemäss § 7 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes anzuwenden. Mit der erfolgten öffentlichen Auflage des Wanderwegrichtplans ist in dieser Stufe die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet (vgl. § 13 PBG). Die öffentliche Auflage für regionale Richtpläne ist im § 13 Abs. 2 auf 30 Tage festgelegt. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Bei der Umsetzung von Massnahmen werden immer auch die Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen miteinbezogen. Können geplante Massnahmen nicht umgesetzt werden, bleibt das alte Wegnetz bestehen. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.04	GI-1	Gisikon	Absprache mit betroffenen Grundeigentümer	I	Der neue Weg muss zwingend mit dem Grundstückbesitzer angeschaut werden.	Zur Kenntnisnahme	Auf die Massnahme GI-1 wird verzichtet. Eine Absprache mit dem Grundeigentümer erübrigt sich deshalb. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.05	GR-4	Greppen	Änderung/Anpassung der Wegführung	A	Der Weg soll unmittelbar entlang des Waldrandes geführt werden.	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
40.06	HI-3	Hildisrieden	Verzicht auf den Belagsrückbau	A	Wir sind grundsätzlich gegen einen Belagsrückbau. Der Unterhalt ist bei Naturstrassen um ein Vielfaches höher! Bei diesem Standort sind zudem nur die Fahrspuren mit Hartbelag.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme HI-3 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.07	HR-11	Horw	Absprache mit betroffenen Grundeigentümer	I	Der Belagsrückbau ist zwingend mit dem Grundstückseigentümer oder der Strassengenossenschaft abzusprechen.	Zur Kenntnisnahme	Der Teilrichtplan Wanderwege ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG). Richtpläne sind laut § 11 PBG nur für die Behörden verbindlich und beschränken das Grundeigentum nicht. Der Belagsrückbau ist als Ersatz für die Befestigung des Wanderweges im Rahmen des Projekts Unterführung Wegmatt nahe dem Bhf. Horw vorgesehen. Siehe auch Schreiben der Gemeinde Horw vom 5. Juli 2018. Bei der Umsetzung von Massnahmen werden immer auch die Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen miteinbezogen. Können geplante Massnahmen nicht umgesetzt werden, bleibt das alte Wegnetz bestehen. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.08	HR-12	Horw	Verzicht auf die Massnahme	A	Dieser neue Weg führt kreuz und quer über das Kulturland. Mehrere Landwirtschaftsbetriebe sind dadurch betroffen. Zudem geht nur rund 300 m oberhalb des geplanten Weges noch ein Wanderweg (auf unbefestigter Strasse) durch. Dieser neue Weg braucht es aus diesem Grund nicht!	Der Antrag wird abgelehnt	Diese Massnahme entstammt dem Richtplan Langsamverkehr, welcher von der Gemeinde zurzeit erarbeitet wird. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.09	LU-1	Luzern	Verzicht auf den Belagsrückbau	A	Bei dieser Strasse handelt es sich um eine Hofzufahrt für zwei Landwirtschaftsbetriebe! Einen Belagsrückbau ist nicht möglich. Hier fahren Lastwagen und andere schwere Fahrzeuge durch. Der Unterhalt einer Naturstrasse wäre um ein Vielfaches höher!	Der Antrag wird abgelehnt	Die Renaturierung war schon Teil der Baubewilligung Deponie Bärnhof (damals Gde. Littau). Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.10	LU-4	Luzern	Anpassung der Massnahme	A	Gemäss Luftbild 2017 besteht bereits ein Weg mit ähnlicher Wegführung. Der Wanderweg soll über diesen führen.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Massnahme ist so gelegt, dass der Wanderweg um die Deponiezone herumführt. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.11	LU-5	Luzern	Verzicht auf die Massnahme	A	Diese neue Wegführung braucht es nicht. Es gibt ja noch einen alternativen Wanderweg zwischen Littau und Rothenburg. Aus diesem Grund sind wir gegen diesen neuen Wegabschnitt über Kulturland, es sei denn, der Grundeigentümer hat nichts einzuwenden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme LU-5 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.12	LU-18	Luzern	Verzicht auf die Massnahme	A	In nur rund 15 m Entfernung befindet sich eine Strasse, aus diesem Grund ist dieser Weg überflüssig. Ein kurzes Verbindungsstück entlang des Waldes ist in Absprache mit dem Grundstückbesitzer möglich.	Der Antrag wird abgelehnt	Die erwähnte Strasse ist eine schmale und asphaltierte Strasse, welche vom motorisierten Verkehr befahren wird. Mit diesen Voraussetzungen eignet sich die Strasse nicht für eine Wanderwegführung. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
40.13	MA-1	Malters	Absprache mit betroffenen Grundeigentümer	I	Der geplante Wegabschnitt muss zwingend mit dem Grundstückseigentümer angeschaut werden.	Zur Kenntnisnahme	Der Teilrichtplan Wanderwege ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG). Richtpläne sind laut § 11 PBG nur für die Behörden verbindlich und beschränken das Grundeigentum nicht. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Dazu ist das Verfahren gemäss § 7 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes anzuwenden. Mit der erfolgten öffentlichen Auflage des Wanderwegrichtplans ist in dieser Stufe die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet (vgl. § 13 PBG). Die öffentliche Auflage für regionale Richtpläne ist im § 13 Abs. 2 auf 30 Tage festgelegt. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Bei der Umsetzung von Massnahmen werden immer auch die Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen miteinbezogen. Können geplante Massnahmen nicht umgesetzt werden, bleibt das alte Wegnetz bestehen. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.14	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auch hier führt der Wanderweg willkürlich über das Kulturland, obwohl in unmittelbarer Nähe sowohl oberhalb, wie auch unterhalb bereits einen Weg durchführt.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme MG-1 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.15	RA-1	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Es handelt sich hier um einen Bewirtschaftungsweg. Der Grundstückseigentümer ist zu informieren! Für uns ist die neue Wegführung unverständlich, zumal der alte Weg direkter geht und nur zum Teil befestigt ist.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme RA-1 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.16	RA-2	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Oberhalb, wie auch unterhalb des geplanten Weges sind bereits Wege vorhanden. Es sollen diese verwendet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme RA-2 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.17	RA-3	Rain	Verzicht auf die Massnahme	A	Es handelt sich hier um eine Hofzufahrt. Der Hartbelag ist deshalb zu tolerieren.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme RA-3 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.18	RA-4	Rain	Absprache mit betroffenen Grundeigentümer	I	Der geplante Wanderweg ist mit dem Grundstückseigentümer zu besprechen.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme RA-4 wird verzichtet. Eine Absprache mit dem Grundeigentümer erübrigt sich deshalb. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
40.19	RO-4	Root	Verzicht auf die Massnahme	A	Für diese Abkürzung werden zwei Parzellen durchschnitten. Die macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Der Wanderweg ist über die bestehenden Strassen zu führen.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahme bleibt im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.20	RO-5	Root	Verzicht auf die Massnahme	A	Auch hier geht unnötig Kulturland verloren und Parzellen werden getrennt. Die bestehende Wegführung ist beizubehalten.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahme bleibt im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.21	RO-8	Root	Verzicht auf die Massnahme	A	Dieser Zubringer zum Bahnhof ist überflüssig, zumal in nur rund 300 m Entfernung bereits ein Zubringer besteht.	Der Antrag wird abgelehnt	Um den neu geplanten Wanderweg entlang der Ron optimal an den ÖV anzuschliessen, ist dieser Zubringer wichtig. Der Wanderweg entlang der Ron wurde bereits im Gesamtverkehrskonzept (GVK) LuzernOst behördenverbindlich festgelegt.	Keine Anpassung
40.22	RT-3	Rothenburg	Verzicht auf die Massnahme	A	Vor, wie auch nach diesem Wegstück verläuft der Wanderweg auf befestigter Strasse. Nur damit Wanderer ein kurzes Stück auf unbefestigter Strasse gehen können, macht diese Umleitung keinen Sinn!	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Hasenmoosstrasse ist eine stark durch LKW befahrene Strasse und deshalb als Wanderwegführung nicht geeignet. Nach dem Gewerbegebiet Sonnmatt führt der neue Wanderweg direkt zum Bahnhof Rothenburg. Die Massnahme bleibt im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.23	SW-2	Schwarzenberg	Verzicht auf die Massnahme	A	In der Nähe ist bereits ein bestehender Wanderweg. Diese beiden sind zusammenzuführen, damit das Kulturland nicht zweimal durchschnitten wird.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Weiter wird dadurch ein historischer Verkehrsweg ins Wanderwegnetz aufgenommen. Das Prüfen der Umsetzung der Massnahme erfolgt mittel- bis langfristig. Die Massnahme bleibt im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.24	SW-4	Schwarzenberg	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf der anderen Uferseite des Grossgrabe ist bereits ein Weg vorhanden. Die Wanderwegführung soll über das bestehende Wegnetz verlaufen.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Weiter wird dadurch ein historischer Verkehrsweg ins Wanderwegnetz aufgenommen. Es entsteht eine direkte und attraktive Route zwischen Schwarzenberg und Stächlimoos. Die Massnahme bleibt im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.25	UD-4	Udligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Die Wanderer sollen hier einen Umweg über Landwirtschaftsland machen. Aus unserer Sicht macht diese Wegführung keinen Sinn und ist mit den jeweiligen Grundeigentümer zu besprechen.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die bestehende Wegführung entlang der Hauptstrasse ist als Wanderweg nicht zumutbar und muss wenn möglich geändert werden. Die Massnahme bleibt im Richtplan enthalten. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Bei der Umsetzung von Massnahmen werden immer auch die Grundeigentümer und weitere Interessensgruppen miteinbezogen. Können geplante Massnahmen nicht umgesetzt werden, bleibt das alte Wegnetz bestehen. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.26	VI-1	Vitznau	Absprache mit betroffenen Grundeigentümer	I	Die Wegführung ist mit dem Grundeigentümer zu besprechen.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme VI-1 wird verzichtet. Eine Absprache mit dem Grundeigentümer erübrigt sich deshalb. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Keine Anpassung
40.27	WE-3	Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Einen Wanderweg neben einer Strasse macht keinen Sinn und ist reine Landverschwendung.	Der Antrag wird abgelehnt	Diese Wegführung auf einem Schutzdamm wurde unabhängig vom Richtplan bereits vorgängig im Bebauungsplan dieser Parzelle(n) festgehalten. Die Massnahme bleibt im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
40.28	WE-7	Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Diese neue Wegführung ist mit dem Grundeigentümer zu besprechen. Evtl. Verlegung an den Waldrand!	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahmen bleiben im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
41	RT-2, RT-4	Rothenburg	Verzicht auf die beiden Massnahmen	A	Antrag: Beide Ausbauvorhaben müssen dringend aus dem Wanderwegrichtplan entfernt werden.	Der Antrag wird abgelehnt	LuzernPlus erachtet die Massnahme als attraktive Ergänzung zum bestehenden Wanderwegnetz. Die Massnahmen bleiben im Richtplan enthalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
42	-	Meggen	WW auf Parzellen 340/1994 GB Meggen in Hartbelag	A	Der Wanderweg/Fussweg über das Grundstück Nr. 340 GB Meggen sei mit einem Hartbelag gemäss den Richtlinien "Behindertengerechte Fusswegnetze" auszuführen. Im aufgelegten Wanderwegrichtplan ist über die Grundstücke Nrn. 340/1994, beide GB Meggen, ein Naturwanderweg eingezeichnet. Der Wanderweg besteht jedoch noch nicht. Das Grundstück Nrn. 1994 wird zurzeit überbaut und der Weg zwischen den Häusern wird mit einem Hartbelag ausgeführt. Laut Baubewilligung (8. Feb. 2017) muss die öffentliche Fusswegverbindung in Verbundsteine oder normalen Asphalt ausgeführt werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Richtplan)	Die Änderung wird im Richtplan vorgenommen. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
43	VI-3	Vitznau	Anpassungsvorschlag VI-3	A	Als Ferienhotelbetrieb ist es uns wichtig, am Wanderweg gelegen zu sein. In der Beilage erhalten Sie unseren Anpassungsvorschlag.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme VI-3 wird verzichtet. Somit bleibt die jetzige Wegführung bestehen.	Entfernung der Massnahme
44	GR-4, WE-1	Greppen/Weggis	Verzicht auf die Massnahmen	A	Auf die Massnahme GR-4/WE-1 sei zu verzichten und der neu projektierte Wanderweg vom Seeplatz Greppen über das Sagiareal und oberhalb des Haldi-Waldes bis Inner Langzil (Weggis) sei aus der Richtplanung zu streichen. Mindestens: Anpassung Linienführung, dass WW nicht mitten durch die Parzelle Nr. 389 sondern auf der Grundstücksgrenze zu Nr. 390 oder oberhalb Parzelle 389 geführt wird.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Für die Neuerung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
45	-	Meggen	WW auf Parzelle 340 GB Meggen in Hartbelag	A	Der Wanderweg über das Grundstück Nr. 340 GB Meggen sei mit einem Hartbelag auszuführen. Ist in der Baubewilligung so festgehalten.	Dem Antrag wird entsprochen (Anpassung Richtplan)	Die Änderung wird im Richtplan vorgenommen. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
46.1	BU-1	Buchrain	Verzicht auf die Massnahme	A	Dieser Wanderweg ist völlig unnötig, da ca. 30 bis maximal 100 Meter daneben eingeschotterte Wege bestehen, die begangen werden können. Der neu eingezeichnete Wanderweg ist ein uralter, kaum mehr wahrgenommener Trampelpfad, der durch die bereits geschotterten Wege überflüssig und derzeit kaum begangen ist und dadurch auch keinen Sinn macht.	Dem Antrag wird teilweise entsprochen (Anpassung Linienführung)	Die Linienführung wird gemäss Stellungnahme Nummer 6.1 angepasst. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
46.2	RO-1	Root	Verzicht auf die Massnahme	A	Das Gebiet entlang der Ron ist eines der letzten grösseren Ruhegebiet für das Wild. Auch hier ist mit der Erstellung und Erfassung als Wanderweg mit einer zusätzlichen und aus Sicht der Wildtiere unerwünschten Begehungen zu rechnen.	Der Antrag wird abgelehnt	Bestandteil des Ron-/Rotseeweg gemäss dem Gesamtverkehrskonzept (GVK) LuzernOst und somit bereits von der Delegiertenversammlung LuzernPlus genehmigt. Die Aufnahme in den Teilrichtplan Wanderwege ist somit notwendig und zielführend. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
47	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme MG-1 sei zu verzichten und der neu projektierte Wanderweg Lerchebühl von Rippertschwand über das Gebiet Lerchebühl und Churzfore sei aus der Richtplanung zu streichen. Begründung: Falsche Plandarstellung (Bahntrasse fehlt), wertvolles Kulturland geht verloren, es befindet sich eine Gärtnerei mit Gewächshäusern auf diesen Parzellen etc.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
48	GR-4, WE-1	Greppen/Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Die Eigentümerschaft ist nicht bereit, einen Wanderweg auf ihrem Grundstück zu dulden. Sie wurden bis zur öffentlichen Auflage nie darüber informiert und auf dem Plan ist nicht ersichtlich, wo der Wanderweg durchführen soll.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Für die Neuerung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
49.1	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Die Massnahme MG-1 wird abgelehnt. Bei dieser Massnahme gab es zahlreiche negative Reaktionen von Grundeigentümer, Bewirtschaftern, Anwohnern und der Natur- und Umweltschutzkommission Meggen, denen wenig entgegenzusetzen ist.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
49.2	MG-2	Meggen	Diese Massnahme wird unterstützt	I	Die Massnahme MG-2 wird begrüsst.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
50	MG-1	Meggen	Verzicht evt. Umlegung der Massnahme	A	Die Massnahme MG-1 wird abgelehnt. Vorschlag: Statt ein Abzweiger vom Robert-Zingg-Weg nach Westen zu machen und bestes Kulturland zu durchqueren, wäre es wohl eher sinnvoll vom "Güggelhüsl" eine Querverbindung durch Wald und Weide zum Neuhöfliweg zu machen und diesen Weg als Wanderweg zu nutzen.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
51	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme MG-1 soll verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
52	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme MG-1 soll verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
53	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme MG-1 soll verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
54	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme MG-1 soll verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
55	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme MG-1 soll verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
56	MG-1	Meggen	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme MG-1 soll verzichtet werden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme MG-1 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
57.1	GR-4, WE-1	Greppen/Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme GR-4/WE-1 sei zu verzichten und der neu projektierte Wanderweg vom Seeplatz Greppen über das Sagiareal und oberhalb des Haldi-Waldes bis Inner Langzil (Weggis) sei aus der Richtplanung zu streichen . Der gemäss geltender Richtplanung bestehende, oberhalb des Dorfes Greppen geführte Wanderweg sei nicht aufzuheben , sondern in der Richtplanung zu belassen.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
57.2	GR-4, WE-1	Greppen/Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Auf die Massnahme GR-4/WE-1 sei zu verzichten und der neu projektierte Wanderweg vom Seeplatz Greppen über das Sagiareal und oberhalb des Haldi-Waldes bis Inner Langzil (Weggis) sei aus der Richtplanung zu streichen . Der gemäss geltender Richtplanung bestehende, oberhalb des Dorfes Greppen geführte Wanderweg sei nicht aufzuheben , sondern in der Richtplanung zu belassen.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Für die Neuerstellung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
58	WE-5	Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Der Wanderweg wurde 2010 auf Ersuchen des Gemeinderates Weggis aus dem regionalen Richtplan für das Wanderwegnetz entlassen. Begründung: Wegstück wiederholt durch Naturereignisse betroffen (Murgänge, Steinschläge, umgestürzte Bäume etc.). Der Gemeinderat beurteilt die Gefahrensituation weiterhin als kritisch. Um mögliche Haftungsrisiken seitens der Gemeinde bei weiteren Ereignissen auszuschliessen, will der Gemeinderat weiterhin den Weg nicht als Wanderweg signalisieren. Der Weg bleibt wie in den letztem Jahren weiterhin begehbar, dies erfolgt dann aber auf eigene Verantwortung.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Auf die Massnahme WE-5 wird verzichtet. Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
59	AD-9	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme (Teilschnitt)	A	Einer solchen Routenführung quer durch Wiesland und Weiden (AD-9) werde ich unter keinen Umständen zustimmen .	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme AD-9 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
60.1	EB-10, AD-4	Ebikon/ Adligenswil	Umlegung der Massnahme	A	Aus den aufgeführten Gründen erweist sich der geplante Verlauf des Wanderweges betrieblich als wenig zweckmässig. Antrag: Verschiebung des geplanten Wanderweges an die westliche Grenze der Parzelle.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahmen EB-10 und AD-4 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
60.2	EB-10, AD-4	Ebikon/ Adligenswil	Umlegung der Massnahme	A	Aus den aufgeführten Gründen erweist sich der geplante Verlauf des Wanderweges betrieblich als wenig zweckmässig. Antrag: Verschiebung des geplanten Wanderweges an die westliche Grenze der Parzelle.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahmen EB-10 und AD-4 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
61	AD-9	Adligenswil	Verzicht auf die Massnahme	A	Antrag: Auf die geplante Massnahme ist zu verzichten. Wir sind allenfalls bereit (bei einer Besichtigung vor Ort), die Führung des neuen Wanderweges entlang der Grundstücksgrenze und der festen Zäune zu diskutieren und eine praktikable Linienführung gemeinsam mit unserem Nachbarn zu finden.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahme AD-9 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
62.1	SW-A	Schwarzenberg	Anliegen/Allgemeines	I	Nicht berücksichtigt werden interessante Rundwege, Abkürzungen oder kurzweilige Zusatzschlaufen. Besonders an Wochenenden sind auf diesen SW-A-Teilstrecken zahlreiche Wanderer unterwegs. Zudem sind, bis auf den Würzenwald, sämtliche Abschnitte pflegeleicht und brauchen praktisch keinen oder nur ganz wenig Unterhalt. Mit anderen Worten möchten wir Sie bitten, von diesen Netzerleichterungen abzusehen . Diese vorgesehenen Netzerleichterungen bedeuten für uns keine grössere Aufwandserleichterung, aber für die Wandernden ein nicht unwesentlicher Abbau unseres attraktiven Wanderwegnetzes.	Dem Antrag wird entsprochen	Auf die Netzerleichterungen wird verzichtet. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
62.2	SW	Schwarzenberg	Würzenwald	A	Die in einem X verlaufene Wege sind sehr beliebt und werden häufig begangen. Sei es als Verbindungsweg Chrägütsch Richtung Hotel Hammer respektive Busendstation, Sonnhalde-Würzen-Eigenthalerhof oder als Rundweg.	Dem Antrag wird entsprochen	Auf die Netzerleichterungen wird verzichtet. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
62.3	SW	Schwarzenberg	Guberwald / Brünneli-Chräje	A	Praktischer und direkter Verbindungsweg zur Delmettlen statt via Eigenthalerhof.	Dem Antrag wird entsprochen	Auf die Netzerleichterungen wird verzichtet. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
62.4	SW	Schwarzenberg	Lifelen-Chräje	A	Dient als Rundweg Lifelen-Chräje-Ried-Kotzigen-Lifelen oder als Alternative Lifelen-Delmettlen mit der Einmündung in den unter Punkt 2 erwähnten Weg.	Dem Antrag wird entsprochen	Auf die Netzerleichterungen wird verzichtet. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
62.5	SW	Schwarzenberg	Bäckerei Lötscher-Säuschür-Grosse Welt	A	Wer von der Matt her kommt kann auf diesem Abschnitt via Ennematt direkt in die Grosse Welt einsteigen. Ansonsten wird er auf der asphaltierten (!) Strasse entlang zum Rössliparkplatz geführt, um erst dort in die Grosse Welt einzusteigen.	Dem Antrag wird entsprochen	Auf die Netzerleichterungen wird verzichtet. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
62.6	SW	Schwarzenberg	Ober Honegg-Rosenboden	A	Sehr häufig begangener und unerlässlich Wanderweg zum Meienstoss, der auch bei Schneeschuhläufern sehr beliebt ist.	Dem Antrag wird entsprochen	Auf die Netzerleichterungen wird verzichtet. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung des Richtplans
63	MI-1, MI-2	Meierskappel	Positive Bewertung der Massnahmen	I	Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die beiden Massnahmen, welche Meierskappel betreffen, positiv bewertet werden können. Beide Massnahmen führen den Wanderweg weg von der Hauptstrasse und auf kleine Nebenwege. Die neue Wegführung kann als Verbesserung der Sicherheit für Fussgänger angesehen werden.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Keine Anpassung
64	GR-4, WE-1	Greppen/Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Der Bau eines Wanderwegs müsste durch eine technische Hangsicherung (in diesem Gebiet praktisch nicht realisierbar) erstellt werden und würde entsprechend enorme Kosten verursachen. Der Erstellungsaufwand wäre, zu einem allfälligen Nutzen für ein paar wenige Wanderer im Jahr, jenseits von vernünftigen Argumenten zu einem solchen Projekt.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Für die Neuerung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
65	GR-3, GR-4	Greppen	Verzicht auf die Massnahmen	A	Mit diesem Schreiben erheben wir Einsprache gegen das oben erwähnte Bauvorhaben. Wir sind der Meinung, dass es bereits mehr als genug Wege durch den Wald und Waldrändern entlang gibt, welche auch von Bikern benutzt werden, was rechtlich nicht erlaubt ist. Nach Gesetz sind wir verpflichtet für Wildschaden aufzukommen, wozu wir nicht bereit sind, wenn dieser durch solche Projekte entsteht.	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Die Massnahme GR-3 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung / Anpassung der Massnahme

Nummer Mitwirkung	Betroffene Massnahme	Betroffene Gemeinde	Thema	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
66	GR-4, WE-1	Greppen/Weggis	Verzicht auf die Massnahme	A	Mit diesem Schreiben wehre ich mich gegen den geplanten Wanderweg.	Der Antrag wird abgelehnt	Die Massnahme GR-4 wird, wie mit dem Gemeinderat Greppen am 2.05.2019 besprochen, dem Erschliessungsrichtplan der Gemeinde angepasst. LuzernPlus ist gemäss § 2 des kantonalen Weggesetzes (WegG) für die Planung und die behördenverbindliche Sicherung der Linienführungen des Wanderwegnetzes zuständig. Dies erfolgt in einem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege. Die Umsetzung und Realisierung wie auch der Unterhalt der Wege sind gemäss § 6 ff. WegG Aufgabe der Standortgemeinden. Für die Neuerung oder die Anpassung bestehender Wege ist ein Bauprojekt erforderlich, zu dem dann die Grundeigentümerschaft ihre verbindlichen Rechte wahrnehmen kann (Einsprachen, Beschwerden). Die generelle Festlegung der Linienführung erfolgt im Regionalen Richtplan vorerst behördenverbindlich. Detailfragen der genauen Linienführung und des notwendigen Ausbaugrades werden erst im Bauprojekt geklärt. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Anpassung der Massnahme
67	AD-7	Adligenswil	Ergänzung zur Massnahme AD-7	A	Antrag: Die Massnahme AD-7 ist mit einer direkten Wanderwegführung entlang des Würzenbachs (zwischen Risibode und Niderdorf) zu ergänzen. Begründung: Diese Massnahme ermöglicht einen attraktiven und durchgängigen Wanderweg durch das Würzenbachtal und schliesst damit die Lücke im lokalen Wanderwegnetz. Weiter wird dadurch ein Ersatz für den aktuell auf der Meiersmattstrasse auf Hartbelag geführten Wanderweg ermöglicht. Die Verlegung eines Wanderweges von einem Hartbelag auf einen Naturbelag wird durch den Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) unterstützt.	Dem Antrag wird entsprochen	Die Massnahme AD-7 wird gemäss der Stellungnahme Nr. 67 angepasst und wird neu entlang des Würzenbachs geführt. Somit wird die geplante Wanderwegführung nicht direkt an den beiden Landwirtschaftsbetrieben vorbeigeführt und deren Privatsphäre gewahrt. Weiter muss durch die neue Wegführung auch kein Kulturland zerstückt werden. Die Massnahme AD-7 trägt zu einer wichtigen Lückenschliessung im Wanderwegnetz bei. Teilweise wird die neu geplante Wanderwegführung auf einem historischen Verkehrsweg geführt. LuzernPlus erachtet diese Massnahme als wichtig um ein attraktives und qualitativ hochwertiges Wanderwegnetz zu erhalten.	Anpassung der Massnahme
68	LU-6, LU-5	Luzern	Verzicht auf die Massnahme	A	Ich bitte Sie, das Teilstück Schönweid Emmenbrücke Richtung Westen nach Winzigen aus dem Richtplan zu entfernen. Das Teilstück ist auf beigefügtem Plan grün eingezeichnet.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen EM-3, EM-4, LU-5 und LU-6 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahmen
69.1	HN-1, GI-1	Honau	Verzicht auf die Massnahme	A	Die im Plan eingezeichnete Verbindung über die Wiese Feldhof zur Obergütschstrasse wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Gemeinde Gisikon diskutiert. Dabei wurden auch die privaten Grundeigentümer im Gemeindegebiet Honau an der Obergütschstrasse miteinbezogen. Die privaten Grundeigentümer haben klar signalisiert, dass sie mit einer solchen Wegführung nicht einverstanden sind und sich gegen einen allfälligen Fussweg zur Wehr setzen würden. Ein Fusswegrecht besteht nicht. Wir erachten die heutige Wegführung über die Kneippanlage Gisikon zum Spielplatz Feldhof und anschliessend über die Untergütschstrasse Richtung Honau, auch mit dem Ausblick auf das Biotop Honau, ebenfalls als attraktiv. Damit wären auch keine weiteren baulichen Massnahmen notwendig.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahmen)	Die Massnahmen HN-1 und somit auch die Massnahme GI-1 werden aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme
69.2	HN-2	Honau	Verzicht auf die Massnahme	A	Der Vorschlag sieht über die steile Böschung nach der SBB-Brücke einen Abgang zu einem relativ schlecht ausgestalteten Weg Richtung Reuss vor. Wir stellen fest, dass die meisten Fussgänger die Verbindung über den Lochhof und dann direkt Richtung Reuss nehmen. Die Markierung des Wanderweges nach der Scheune sollte daher direkt zur Reuss gerichtet und nicht unterhalb der Scheune durchgeführt werden. Damit wären auch keine weiteren baulichen Massnahmen notwendig und der Weg zur Reuss ist relativ gut ausgestaltet. Die vorgeschlagenen Massnahmen bringen unseres Erachtens keinen wesentlichen Mehrwert.	Dem Antrag wird entsprochen (Entfernung der Massnahme)	Die Massnahmen HN-2 wird aus dem Richtplan entfernt. Die bestehende Wanderwegführung wird beibehalten. Auf eine Signalisationsänderung direkt Richtung Reuss wird verzichtet, da dieser Weg ein Hartbelag ist und somit dem Art. 7 des FWG widerspricht. Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	Entfernung der Massnahme